

Verkündungsblatt 18|2017

Ausgabedatum 24.08.2017

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education
(Berichtigung des Verkündungsblattes 13_2017 vom 19.07.2017) Seite 7

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden
Schulen Seite 60

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2017 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende geänderte Fassung der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Immatrikulationsordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Promotionsstudierende
- § 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 4 Rücknahme der Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Teilzeitstudium
- § 12 Austauschstudium
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studentinnen und Studenten in die Leibniz Universität Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Leibniz Universität Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Studierendenkarte, die als Studierendenausweis dient, oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
3. ggfs. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge oder -gebühren vorlegen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der „Ordnung der Universität Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
4. die Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden.

(4) Waren die Bewerberinnen und Bewerber in demselben Studiengang an deutschen Hochschulen bereits eingeschrieben, werden sie in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Haben sie anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, werden sie auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, können die Bewerberinnen und Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die Studentinnen und Studenten haben dem Immatrikulationsamt Änderungen des Namens und der Anschrift sowie den Verlust der Studierendekarte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Promotionsstudierende

(1) Doktorandinnen und Doktoranden der Leibniz Universität müssen als Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten immatrikuliert sein. Erforderlich sind die Bestätigung einer Fakultät über die Annahme zur Promotion sowie der Nachweis eines Studienabschlusses. Die Annahme durch die Fakultät kann zunächst befristet erfolgen. In diesem Fall wird die Immatrikulation entsprechend befristet. Ansonsten erfolgt die Immatrikulation für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Immatrikulation kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen aufgrund einer Entscheidung der Fakultät verlängert werden.

(2) Von der Immatrikulationsverpflichtung kann abgesehen werden, wenn die Immatrikulation zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, wenn durch die Immatrikulation

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt oder
2. der Anspruch auf Asyl eines Geflüchteten gefährdet ist.

§ 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Leibniz Universität Hannover zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben der Bewerberinnen und Bewerber über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberinnen und Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder gewesen sind.

Bei einer Online-Bewerbung bzw. -Einschreibung sind die Angaben nach Satz 2 zusätzlich auf elektronischem Wege in der von der Universität vorgegebenen Form von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu übermitteln.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen bzw. bei der Online-Bewerbung nachzureichen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. bei Studienortwechsel eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Notenspiegel und eine Exmatrikulationsbescheinigung (kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden) der zuletzt besuchten Hochschule sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
4. bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU Ländern der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung sowie bei allen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
6. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge oder –gebühren auf das von der Univer-

sität eingerichtete Konto; erst mit Eingang des Gesamtbetrages bei der Universität ist der Nachweis vollständig geführt,

(4) Eines besonderen Einschreibeanspruches bedarf es, wenn die Studentinnen und Studenten den Studiengang oder das Unterrichtsfach an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.

§ 4 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studentinnen und Studenten dies bis zum 15. November für ein Winter- bzw. zum 15. Mai für ein Sommersemester schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentinnen und Studenten zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung eines Freiwilligendienstes iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder eines Wehrdienstes nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenkarte und
2. Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und die Voraussetzungen des § 10 nicht vorliegen,
2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
3. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
4. in dem gewählten Studiengang eine Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben,
2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder
5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

§ 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenkarte und
2. Studienbescheinigungen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studentinnen und Studenten ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn

1. sie eine Abschlussprüfung bestanden haben,
2. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist

und die Studentinnen und Studenten in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

(3) Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten sind zu exmatrikulieren, wenn

1. das Promotionsverfahren abgeschlossen ist,
2. die Promotion endgültig nicht bestanden ist,
3. der Zeitraum der Immatrikulation des § 2 Abs. 1 beendet ist

und sie in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind.

§ 8 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studentinnen und Studenten, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Beurlaubte Studentinnen und Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, sofern die Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

(3) Studentinnen und Studenten sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit zu mahnen; es ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(4) Anträge auf Erlass der Langzeitgebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG sind spätestens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters zu stellen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung eines Freiwilligendienstes iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder eines Wehrdienstes zu beurlauben. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Freiwilligendienst iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Wehrdienstes beizufügen.

(2) Studentinnen und Studenten können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studentinnen und Studenten wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der Studentinnen oder Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung der Studentinnen oder Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder Studentischen Selbstverwaltung oder
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die Studentinnen und Studenten können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Eine Beurlaubung wegen Kindererziehung ist für sechs Semester zulässig. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine

Beurlaubung sind dem Antrag die Studierendekarte und die Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder
2. vorhergehende Semester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studentinnen und Studenten, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät der Leibniz Universität Hannover bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Studentinnen und Studenten, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 11 Teilzeitstudium

(1) Studentinnen und Studenten sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium beschlossen hat. Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester.

(3) Während der Bearbeitung von Diplom-, Bachelor-, Master- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

(4) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.

§ 12 Austauschstudium

Ausländische Studentinnen und Studenten, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf in der Regel zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Semester, nicht übersteigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 11.06.2011 außer Kraft.

Die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 16.09.2016, veröffentlicht im Verkündungsblatt 13/2017 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 19.07.2017, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Technical Education
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung Prüfungsordnung erlassen.

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1)¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Professionalisierungsbereichs (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.B-R.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-R.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in:
 - die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage 1.B-G),
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage 1.H-R),
 - den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage 1.A)
 - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.B-R.4).
- (4) ¹Der Professionalisierungsbereich gliedert sich in:
 - Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich eines vierwöchigen Praktikums in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens
 - Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.²Näheres zum Schulpraktikum regelt die Praktikumsordnung.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Technical Education Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Ausarbeitungen, Essays, Dokumentationen, Fachpraktische Prüfungen, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, Hausarbeiten, Laborübungen, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Portfolios, Referate, Seminararbeiten, Seminarleistungen, Sportpraktische Präsentationen, Übungen und Zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-R in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-R eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.B-R.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der beruflichen Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monaten. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.B-R.4 zusammen.

- (7)¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-R genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage 1.B-G gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem nach Anlage 1.H-R gewähltem Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung beziehungsweise im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studiengangs zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ⁴Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.
- (4) Die gesamte Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.B-R.4 gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)¹Studierende können sich auf Antrag innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Professionalisierungsbereichs über die in den Anlagen 1.A-R.2 und 1.A-R.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) entfällt
- (3)¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (4)¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5)¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (6)Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.
- (7)¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik (Anlage 1.C.1-3) oder Metalltechnik (Anlage 1.G.1-3), die Module der Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich und auf die Bachelorarbeit (Anlage 1.C.4 beziehungsweise 1.G.4) angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen und entsprechend Absatz 5 für die angerechneten Module und Leistungen auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2)¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1)¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-R zu entnehmen.
- (2)¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3)¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.B-R.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4)¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-R aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-R in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-R genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches bzw. der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-R.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Die berufliche Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach oder der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach oder dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A-R zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung sowie des Unterrichtsfaches, der Note des Moduls Bachelorarbeit und der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die gewählte berufliche Fachrichtung und deren Note, das gewählte Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note | = | Notenwertäquivalente |
|------|---|----------------------|
| 1,0 | = | 4,0 |
| 1,3 | = | 3,7 |
| 1,7 | = | 3,3 |
| 2,0 | = | 3,0 |
| 2,3 | = | 2,7 |
| 2,7 | = | 2,3 |
| 3,0 | = | 2,0 |
| 3,3 | = | 1,7 |
| 3,7 | = | 1,3 |
| 4,0 | = | 1,0 |

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung in der Fassung vom 14.02.2017 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Technical Education eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 14.02.2017 studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education

- 1.A Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
 - 1.A.1 Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 - 1.A.2 Schlüsselkompetenzen
- 1.B Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- 1.C Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- 1.D Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung
- 1.E Berufliche Fachrichtung Holztechnik
- 1.F Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
- 1.G Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- 1.H Unterrichtsfach Chemie
- 1.I Unterrichtsfach Deutsch
- 1.J Unterrichtsfach Englisch
- 1.K Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.L Unterrichtsfach Katholische Religion
- 1.M Unterrichtsfach Mathematik
- 1.N Unterrichtsfach Physik
- 1.O Unterrichtsfach Politik
- 1.P Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- 1.Q Unterrichtsfach Spanisch
- 1.R Unterrichtsfach Sport

Die Anlagen 1.A-R. gliedern sich jeweils in

- 1. A-R.1 Pflichtmodule
- 1. A-R.2 Wahlpflichtmodule
- 1. A-R.3 Wahlmodule
- 1. A-R.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education

Die Abkürzungen „uK“ oder „uKA“ stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

Anlage 1.A.1 Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|----------|--|-------------------|------------------|-----------------|
| Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik | 1.1 Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik | Ab 1. | - | 1 Studienleistung | K 90 | 4 |
| | 1.2 Einführung in die Arbeits- und Betriebspädagogik | Ab 2. | - | 1 Studienleistung | | |
| Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens | 2.1 Didaktik beruflichen Lernens I | Ab 2. | - | 1 Studienleistung | MP 20 | 11 |
| | 2.2 Theorien des Lehrens und Lernens | Ab 2. | - | 1 Studienleistung | | |
| | 2.3 Didaktik beruflichen Lernens II | Ab 3. | - | 1 Studienleistung | | |
| | 2.4 Schul- oder betriebspraktische Studien | Ab 3. | 2.1 Didaktik beruflichen Lernens I | Praktikumsbericht | | |
| Summe | | | | | | 15 |

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik

-entfällt-

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik

-entfällt-

Anlage 1.A.1.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

Anlage 1.A.2: Schlüsselkompetenzen

Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprachen mit den Studierenden festgelegt.

Es müssen 10 Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden. Leistungspunkte werden durch bestandene Studienleistungen oder durch bestandene Prüfungsleistungen erworben.

Wenn Prüfungsleistungen gefordert werden, ist dies den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|----------------------|--|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|----|
| Schlüsselkompetenzen | Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden | | | | | 2-6 | 10 |
| | Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik - EDV oder - Rhetorik - Sprachen | | | | | 2-6 | |
| | Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement | | | | | 2-6 | |

1.B Bautechnik

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die beziehungsweise der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--|--|----------|--|-----------------|--|-----------------|---|
| Grundlagen Fachdidaktik I | Grundlagen Fachdidaktik I | 1 | - | - | HA | 5 | |
| Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1 | Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1 | 1 | - | LÜ | K 90 | 5 | |
| Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1 | Mathematik, Mechanik | 1 | - | 2 Ü | K 120 | 5 | |
| Baustoffkunde 1 | Baustoffkunde 1 Vorlesung, Übung, Praktikum | 1 | - | - | K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP | 5 | |
| Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2 | Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2 | 2 | - | LÜ | K 90 | 5 | |
| Entwurf und Konstruktion C/1 | Baukonstruktion 1 | 2 | | Ü | ZP | 6 | |
| Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2 | E-Technik | 2 | - | - | K 90 | 2 | 5 |
| | Bauphysik 2 | | | | K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP | 3 | |
| Baustoffkunde 2 | Baustoffkunde 2 Vorlesung, Übung, Praktikum | 2 | - | - | K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP | 5 | |
| Entwurf und Konstruktion A | Tragwerke | 3 | - | 2 HA | K 120 | 4 | 7 |
| | Bauphysik 1 | 3 | - | - | K 120 | 3 | |
| Entwurf und Konstruktion C/2 | Baukonstruktion 2 | 3 | Baukonstruktion 1, Bauphysik | Ü | ZP | 3 | |
| Gestaltung und Darstellung C | Technische Darstellung 1 | 2 o. 4 | Zeichenerkenntnisse | Ü | AA | 3 | |

| | | | | | | |
|------------------------------|--|-------|---|--------------|--------------|-----------|
| Gestaltung und Darstellung D | CAAD 1 | 3 | - | HA | DO, HA | 3 |
| Grundlagen Fachdidaktik 2 | Grundlagen Fachdidaktik 2 Seminar, Labor | 4 / 5 | - | HA, LÜ | K 135, LÜ | 8 |
| Entwurf und Konstruktion D | Baukonstruktion 3 | 5 | | Ü | Ü | 3 |
| Fachdidaktik 1 | Fachdidaktik 1 Vorlesung, Übung | 5 / 6 | - | HA 60, PR 30 | MP 30 | 8 |
| | Exkursion | 5 / 6 | - | AA | - | |
| Fertigungstechnik Bau 1 | Fertigungstechnik Bau 1 | 5 | - | - | PR 60, MP 30 | 7 |
| Summe | | | | | | 83 |

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul mit 3 Punkten und ein Modul mit 6 Punkten ist zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------------------------|-------------------------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Geschichte und Theorie A (EA1) | Europäische Architekturgeschichte 1 | 3 | - | AA, KU | K 60 | 3 |
| Geschichte und Theorie A (EA2) | Europäische Architekturgeschichte 2 | 4 | - | AA, KU | K 60 | 3 |
| Entwurf und Konstruktion E | Gebäudetechnik 1 | 4 / 5 | Baukonstruktion 1, Bauphysik | Ü | ZP | 6 |
| Entwurf und Konstruktion B | Baustoffe und Tragwerk | 4 | Entwurf und Konstruktion A | 4 HA | K 120 | 6 |
| Summe | | | | | | 9 |

Anlage 1.B.3: Wahlmodule
-entfällt-Anlage 1.B.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | Kolloquium | 5 / 6 | - | SL | - | 3 |
| | Bachelorarbeit | 5 / 6 | mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches | - | BA | 12 |
| Summe | | | | | | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.C Elektrotechnik

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in der Regel 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistungen wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt.

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Se- mester | ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung | Studien- leistung | Prüfungs- leistung | Leis- tungs- punkte | |
|-------|---|-------------------|---|---------------|--|----------------------|-----------------------|---------------------------|----|
| E1 | Mathematik I | E1.1 | Mathematische Metho- den der Elektrotechnik | 1 | - | K oder MP | - | 2 | 11 |
| | | E1.2 | Mathematik für LbS I | 1 | - | ZP | - | 8 | |
| | | E1.3 | Tutorium: Mathematik für LbS I | 1 | - | Studien- leistung | - | 1 | |
| E2 | Mathematik II | E2.1 | Mathematik für LbS II | 2 | - | ZP | - | 8 | |
| E3 | Grundlagen der Elektro- technik | E3.1 | Elektrotechnische Grundlagen für LbS I | 2 | - | - | K oder MP | 5 | 12 |
| | | E3.2 | Elektrotechnische Grundlagen für LbS II | 3 | - | Studien- leistung | - | 4 | |
| | | E3.3 | Geschichte der Elektrotechnik | 3 | - | Studien- leistung | - | 3 | |
| E4 | Naturwissen- schaftliche Grundlagen | E4.1 | Grundlagen der Materialwissenschaften | 2 | - | - | K oder MP | 3 | 7 |
| | | E4.2 | Physik | 1 | - | Studien- leistung | - | 4 | |
| E5 | Technische Informatik I | E5.1 | Grundlagen digitaler Systeme | 1 | - | - | K oder MP | 5 | |
| E6 | Technische Informatik II | E6.1 | Grundzüge der Informatik und Programmierung | 3 | - | - | MP oder K | 4 | 6 |
| | | E6.2 | Programmier- praktikum für LbS | 4 | - | Studien- leistung | | 2 | |
| E7 | Elektro- technische Labore | E7.1 | Labor: Einführung in die Elektrotechnik | 1 | - | Studien- leistung | - | 1 | 4 |
| | | E7.2 | Labor: Grundlagen der Elektrotechnik | 2 | - | Studien- leistung | - | 3 | |
| E8 | Elektro- technische Projekte | E8.1 | Projekt 1 mit Unterrichtsbezug | 4 | - | Studien- leistung | - | 2 | 5 |
| | | E8.2 | Projekt 2 mit Unterrichtsbezug | 5 | - | Studien- leistung | - | 3 | |

| | | | | | | | | | |
|--------------|-------------------------------|-------|---|---|----|-----------------|-----------|---|-----------|
| E9 | Fachdidaktische Grundlagen I | E9.1 | Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium | 1 | - | Studienleistung | - | 1 | 6 |
| | | E9.2 | Fachdidaktische Grundlagen | 3 | - | - | MP oder K | 3 | |
| | | E9.3 | Vertiefende Aspekte der Didaktik der Technik | 4 | - | Studienleistung | | 2 | |
| E10 | Fachdidaktische Grundlagen II | E10.1 | Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements | 5 | E9 | Studienleistung | MP | 3 | 7 |
| | | E10.2 | Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum | 6 | - | Studienleistung | | 4 | |
| Summe | | | | | | | | | 71 |

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

In dem folgenden Modul müssen alle Lehrveranstaltungen belegt werden. Dabei muss in einer Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), Automatisierungstechnik (A), Mikroelektronik (M)) eine Prüfungsleistung erbracht werden. In den restlichen beiden Lehrveranstaltungen muss jeweils eine Studienleistung erbracht werden.

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--------------|--------------------|-------------------|--|----------|--|------------------------|------------------|-----------------|----|
| E11 | Orientierungsmodul | E11.1 (E) | Grundlagen der Elektromagnetischen Energiewandlung | 3 | - | zwei Studienleistungen | K oder MP | 5 | 13 |
| | | E11.2 (A) | Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme | 4 | - | | | 4 | |
| | | E11.3 (M) | Digitalschaltungen der Elektronik | 4 | - | | | 4 | |
| Summe | | | | | | | | 13 | |

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

Im Bereich der Wahlmodule muss eine Vertiefungsrichtung mit einem dazugehörigen Vertiefungsmodul aus den Modulen (E12 - E14) gewählt werden, das aus einer Vorlesung mit Übung sowie einem Labor besteht. Bei den aufgeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden können.

Vertiefungsrichtung: Energietechnik

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--------------|---------------------------------|-------------------|---|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|---|
| E12 | Vertiefungsmodul Energietechnik | E12.1 | Grundlagen der elektrischen Energieversorgung | 6 | - | - | K oder MP | 4 | 8 |
| | | E12.2 | Labor: Elektrische Energieversorgung A | 6 | - | Studienleistung | - | 4 | |
| Summe | | | | | | | | 8 | |

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--------------|--|-------------------|-------------------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|---|
| E13 | Vertiefungsmodul Automatisierungstechnik | E13.1 | Entwurf diskreter Steuerungen | 5 | - | - | K oder MP | 4 | 8 |
| | | E13.2 | Labor: Steuerungstechnik | 6 | - | Studienleistung | - | 4 | |
| Summe | | | | | | | | 8 | |

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--------------|----------------------------------|-------------------|--|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|---|
| E14 | Vertiefungsmodul Mikroelektronik | E14.1 | Entwurf integrierter digitaler Schaltungen | 5 | - | - | K oder MP | 4 | 8 |
| | | E14.2 | Labor: FPGA-Entwurfstechnik | 5 | - | Studienleistung | - | 4 | |
| Summe | | | | | | | | 8 | |

Anlage 1.C.4: Bachelorarbeit

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--------------|----------------|-------------------|---|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|--|
| E15 | Bachelorarbeit | - | - | 6 | mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches | - | BA | 15 | |
| Summe | | | | | | | | 15 | |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.D Farbtechnik und RaumgestaltungAnlage 1.D.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--|--------------------------------------|----------|--|-----------------|--|-----------------|---|
| Grundlagen Fachdidaktik I | Grundlagen Fachdidaktik I | 1 | - | - | HA | 5 | |
| Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1 | Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1 | 1 | - | LÜ | K 90 | 5 | |
| Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1 | Mathematik, Mechanik | 1 | - | 2 Ü | K 120 | 5 | |
| Entwurf und Konstruktion A | Baustoffe | 1 | - | Ü | K 120 | 2 | 6 |
| | Tragwerke | 1 | - | 2 HA | K 120 | 4 | |
| Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2 | Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2 | 2 | - | LÜ | K 90 | 5 | |
| Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2 | E-Technik | 2 | - | - | K 90 | 2 | 5 |
| | Bauphysik 2 | | | | K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP | 3 | |
| Künstlerisches Gestalten TE | Künstlerisches Gestalten TE | 2 oder 3 | - | Ü | ZP | 6 | |
| Werkstoffkunde 1 | Werkstoffkunde 1 | 3 | | LÜ | MP | 5 | |
| Gestaltung und Darstellung C | Technische Darstellung 1 | 2 o. 4 | Zeichnerkenntnisse | Ü | AA | 3 | |
| Gestaltung und Darstellung D | CAAD 1 | 3 | - | HA | DO, HA | 3 | |
| Werkstoffkunde 2 | Werkstoffkunde 2 | 4 | | | PR(33%) K 90(67%) | 5 | |
| Bauphysik 1 | Bauphysik 1 | 3 | - | - | K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP | 3 | |
| Grundlagen der Werbung und Fotografie | Grundlagen der Werbegestaltung | 4 | - | Ü, PR | K 90 | 6 | |
| | Fotografie | 4 | | PR | | | |
| Grundlagen Fachdidaktik 2 | Grundlagen Fachdidaktik 2 | 4 / 5 | - | HA, LÜ | K 135, LÜ | 8 | |
| Beschichtungs- und Belegetechnik 1 | Beschichtungs- und Belegetechnik 1 | 5 | | LÜ | 3 K 45 | 6 | |

| | | | | | | |
|---------------------------|---------------------------|-------|---|-----------------|--------------------------|-----------|
| Fachdidaktik 1 | Fachdidaktik 1 | 5 / 6 | - | HA 60, PR 30 | MP 30 | 8 |
| | Exkursion | | | AA | | |
| Gestaltungs- technik 1 | Gestaltungs- technik 1 | 5 | | Ü | PR (33 %) K 90 (67 %) | 5 |
| Summe | | | | | | 89 |

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

| Modul | Lehr- veranstaltungen | Se- mester | <i>ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung</i> | Studien- leistung | Prüfungs- leistung | Leistungs- punkte |
|-----------------------------------|---|---------------|---|----------------------|-----------------------|----------------------|
| Geschichte und Theorie A (EA1) | Europäische Architektur- geschichte 1 | 3 | - | AA, KU | K 60 | 3 |
| Geschichte und Theorie A (EA2) | Europäische Architektur- geschichte 2 | 4 | - | AA, KU | K 60 | 3 |
| Summe | | | | | | 3 |

Anlage 1.D.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.D.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehr- veranstaltungen | Se- mester | <i>ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung</i> | Studien- leistung | Prüfungs- leistung | Leistungs- punkte |
|----------------|--------------------------|---------------|---|----------------------|-----------------------|----------------------|
| Bachelorarbeit | Kolloquium | 5 / 6 | | SL | | 3 |
| | Bachelorarbeit | 5 / 6 | mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus- setzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichts- faches | | BA | 12 |
| Summe | | | | | | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.E HolztechnikAnlage 1.E.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--|--------------------------------------|----------|--|-----------------|---|-----------------|---|
| Grundlagen Fachdidaktik I | Grundlagen Fachdidaktik I | 1 | - | - | HA | 5 | |
| Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1 | Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1 | 1 | - | LÜ | K 90 | 5 | |
| Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1 | Mathematik, Mechanik | 1 | - | 2 Ü | K 120 | 5 | |
| Entwurf und Konstruktion A | Baustoffe | 1 | - | Ü | K 120 | 2 | 6 |
| | Tragwerke | 1 | - | 2 HA | K 120 | 4 | |
| Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2 | Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2 | 2 | - | LÜ | K 90 | 5 | |
| Mikrotechnische Untersuchungen | Mikrotechnische Untersuchungen | 2 / 4 | - | LÜ | MP | 6 | |
| Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2 | E-Technik | 2 | - | - | K 90 | 2 | 5 |
| | Bauphysik 2 | | | | K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder P F oder R oder SL oder ZP | 3 | |
| Künstlerisches Gestalten TE | Künstlerisches Gestalten TE | 2 oder 3 | - | Ü | ZP | 6 | |
| Gestaltung und Darstellung C | Technische Darstellung 1 | 2 o. 4 | Zeichenerkenntnisse | Ü | AA | 3 | |
| Gestaltung und Darstellung D | CAAD 1 | 3 | - | HA | DO, HA | 3 | |
| Werkstoffkunde Holz 1 | Werkstoffkunde Holz 1 | 3 | - | LÜ | 3 K 10 (33 %) 1 K 60 (67 %) | 6 | |
| Bauphysik 1 | Bauphysik 1 | 3 | - | - | K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder P F oder R oder SL oder ZP | 3 | |
| Werkstoffkunde Holz 2 | Werkstoffkunde Holz 2 | 4 | - | - | MP 15 / K 90 | 5 | |
| Grundlagen Fachdidaktik 2 | Grundlagen Fachdidaktik 2 | 4 / 5 | - | HA, LÜ | K 135, LÜ | 8 | |
| Fertigungstechnik Holz 1 | Fertigungstechnik Holz 1 | 5 | - | Ü, SA | MP 15, HA | 5 | |

| | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|-------|---|------------------------------|------------------|-----------|
| Fachdidaktik 1 | Fachdidaktik 1 | 5 / 6 | - | HA 60, PR 30 | MP 30 | 8 |
| | Exkursion | - | - | AA | - | |
| Fertigungstechnik Holz 2 | Fertigungstechnik Holz 2 | 6 | - | SA 3 Blockveranstaltungen | MP 20 / PR 60 | 5 |
| Summe | | | | | | 89 |

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------------------------|-------------------------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Geschichte und Theorie A (EA1) | Europäische Architekturgeschichte 1 | 3 | - | AA, KU | K 60 | 3 |
| Geschichte und Theorie A (EA2) | Europäische Architekturgeschichte 2 | 4 | - | AA, KU | K 60 | 3 |
| Summe | | | | | | 3 |

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.E.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | Kolloquium | 5 / 6 | - | SL | - | 3 |
| | Bachelorarbeit | 5 / 6 | mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches | - | BA | 12 |
| Summe | | | | | | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.F Lebensmittelwissenschaft BA

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|-----------------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Mathematik und Physik | A) Mathematik (V) B) Physik (V) | ab 1. / einsemestrig | | | K 90 min | 6 |
| Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft | A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW (V) B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW (V) | ab 1. / einsemestrig | | | K 90 min | 6 |
| Chemie für Lebensmittelwissenschaft | A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V) B) Laborkurs (P) | ab 1./zweitemestrig | | AA zu B) | K 120 min | 8 |
| Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung | A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S) B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S) | ab 2. / einsemestrig | | PR | HA | 6 |
| Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht | A) Vorlesung (V) B) Übung (Ü) | ab 2./einsemestrig | | HA zu B) | K 60 min | 5 |
| Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene | A) Lebensmittelmikrobiologie (V) B) Lebensmittelhygiene (V) | ab 2. / zweitemestrig | | | K 60 min und K 60 min | 6 |
| Anatomie, Humanbiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaft | A) Anatomie, Physiologie und Humanbiologie (V) B) Funktionelle Biochemie (V) | ab 3. / zweitemestrig | | | K 60 min und K 60 min | 8 |

| | | | | | | |
|--|---|-------------------------|--|--|------------------------------------|-----------|
| Lebensmittelchemie | A) Lebensmittelchemie 1 (V) B) Lebensmittelchemie 2 (V) | ab 3. / zwei-semesterig | | | K 120 min oder M ca. 20 min oder R | 6 |
| Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelsen-sorik | A) Lebensmitteltechnologie (V) B) Lebensmittelsen-sorik (V+P) | ab 3. / zwei-semesterig | | | K 60 min und K 60 min | 9 |
| Rohstoffkunde und Warenkunde pflanzlicher und vom Tier stam-mender Lebens-mittel | A) Pflanzliche Le-bensmittel (V) B) Vom Tier stam-mende Lebensmittel (V) | ab 5./ ein-semesterig | | | K 60 min und K 60 min | 8 |
| Ernährungsphy-siologie und Hu-man-ernährung | A) Ernährungsphysio-logie (V) B) Angewandte Humanernährung (S) | ab 5./ ein-semesterig | | | K 60 min zu A und R zu B | 7 |
| Marketing für Lebensmittelwis-senschaft | A) Grundlagen (S) B) Exkursion und Übungen (Ü) | ab 6. / ein-semesterig | | | PR oder PR/AA | 5 |
| Summe | | | | | | 80 |

Regelung im Hinblick auf die Überführung in die Prüfungsordnung 2016

Studierende, die vor dem 01.10.2016 ihr Studium in der beruflichen Fachrichtung aufgenommen haben und zum Zeitpunkt der Überführung in diese Prüfungsordnung die bisher nach der alten Prüfungsordnung vorgesehenen Module „Didaktik im Berufsfeld Ernährung“ und/oder „Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung“ bereits absolviert haben, können ein beziehungsweise beide Module in den Bachelorabschluss anstelle der Pflichtmodule „Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht“ und/oder „Marketing für Lebensmittelwissenschaft“ einbringen. Die so im Bachelorprogramm nicht absolvierten Module „Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht“ und/oder „Marketing für Lebensmittelwissenschaft“ sind während des Masterstudiums zu studieren. Näheres hierzu regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------------------|--|------------------------|------------------|-----------------|
| Didaktik im Berufsfeld Ernährung | A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S) | ab 3. / einsemestrig | | | HA | 5 |
| | B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S) | | | | | |
| Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung | A) Methoden und Medien B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S) | ab 5. / einsemestrig | | Besuch Studien-seminar | HA | 5 |

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|---|----------------------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Sensorische Prüfverfahren spezieller Lebensmittelgruppen | A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S) | ab 3. / einsemestrig | | | PR und LÜ | 6 |
| Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität - Funktionelle Lebensmittelinhaltsstoffe | A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S) | ab 3. / einsemestrig | | | R | 6 |
| Methoden der experimentellen Ernährungsforschung | A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S) | ab 3. / einsemestrig | | | LÜ | 6 |
| Methoden der experimentellen Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene | A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S) | ab 3. / einsemestrig | | | K 60 min | 6 |
| Angewandte Didaktik des Ernährungsgewerbes | A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S) | ab 3. / einsemestrig | | | AA | 6 |
| Summe | | | | | | 12 |

Regelung im Hinblick auf die Überführung in die Prüfungsordnung 2016

Studierende, die vor dem 01.10.2016 ihr Studium in der beruflichen Fachrichtung aufgenommen haben und zum Zeitpunkt der Überführung in diese Prüfungsordnung die bisher nach der alten Prüfungsordnung vorgesehenen Module „Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität-(Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik“ und/oder „Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität-(Getreide und Getreideerzeugnisse)“ bereits absolviert haben, können ein beziehungsweise beide Module in den Bachelorabschluss als Wahlpflichtmodule einbringen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität - (Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik) | A) Seminar (S) B) Experimentalseminar | ab 3. / einsemestrig | | | B | 6 |
| Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Getreide und Getreideerzeugnisse) | A) Seminar (S) B) Experimentalseminar | ab 3. / einsemestrig | | | B | 6 |

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.F.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|--|-----------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Bachelorarbeit | Bachelorarbeit / Präsentation Methodologische Betreuung (S) | ab 6. | Mind. 110 LP | | BA und PR | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und eine Präsentation.

1.G MetalltechnikAnlage 1.G.1: Pflichtmodule

| Modul | | Lehrveranstaltung | Sem. | ggf. Voraussetzung für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------|--|---|------|--------------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| TEM1 | Mathematik I | Mathematik I inkl. Übung | 1 | | ZP | | 8 |
| TEM2 | Mathematik II | Mathematik II inkl. Übung | 2 | | ZP | | 8 |
| TEM3 | Mechanik I | Technische Mechanik 1 inkl. Übung | 1 | | Ü/K | | 5 |
| TEM4 | Mechanik II | Technische Mechanik 2 inkl. Übung | 2 | | Ü/K | | 5 |
| TEM5 | Werkstoffkunde I | WK A | 1 | | - | K | 5 |
| | | WK C | 1 | | - | | |
| TEM6 | Werkstoffkunde II | WK B | 2 | | - | K | 5 |
| | | Labor | 2 | | Ü | | |
| TEM7 | Grundlagen der Elektrotechnik | Elektrotechnik 1 | 1 | | - | K/KA | 5 |
| | | ET-Labor | 1 | | Ü | | |
| TEM8 | Thermodynamik | Thermodynamik im Überblick | 3 | | - | K | 5 |
| TEM9 | Produktentwicklung | Grundzüge der Konstruktionslehre | 3 | | K | K | 10 |
| | | Angewandte Methoden der Konstruktionslehre einschließlich konstruktives Projekt | 4 | | Testat/HA | | |
| TEM1 1 | Arbeitswissenschaft | Arbeitswissenschaft | 5 | | - | K | 5 |
| TEM1 2 | Produktionstechnik I | Handhabungs- und Montagetechnik | 5 | | - | K | 5 |
| TEM1 3 | Produktionstechnik II | Werkzeugmaschinen | 5 | | - | K | 5 |
| BFM1 | Einführung in das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik | Tutorium zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik | 1 | | HA | MP | 6 |
| | | Methoden wissenschaftlichen Arbeitens | 1 | | HA | | |
| | | Exkursion zu den Lernorten | 2 | | Exk.-bericht | | |
| BFM2 | Grundlagen und Strukturen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik | Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Metalltechnik | 3 | | R | HA | 5 |
| | | Grundzüge einer Berufsdidaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik | 4 | | R | | |
| Summe: | | | | | | | 82 |

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Im Modul Messtechnik ist entweder Messtechnik I oder Produktionsmesstechnik im Zusammenhang mit einem Labor / einer Übung zu wählen.

Im Modul Wahlmodule: Profilierung/Vertiefung ist ein Angebot aus dem Wahlmodulkatalog des Fachbereichs Maschinenbau im Umfang von 5 LP zu wählen.

| Modul | | Lehrveranstaltung | Sem. | ggf. Voraussetzung für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-------|---------------------------------------|---------------------------------------|------|--------------------------------------|--|------------------|-----------------|
| TEM10 | Messtechnik | Messtechnik I / Messtechnisches Labor | 3 | | Ü | K oder MP | 5 |
| | | Produktionsmesstechnik | 4 | | Ü | | |
| TEMW1 | Wahlmodule: Profilierung / Vertiefung | Versorgungstechnik | 6 | | Entsprechend der Festlegung im Modul des Wahlmodulkatalogs der Fakultät für Maschinenbau | | 5 |
| | | Fahrzeugservice | 6 | | | | |
| | | Produktionstechnik | 6 | | | | |

Anlage 1.G.3: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.G.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltung | Sem. | ggf. Voraussetzung für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|-------------------|------|---|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | | 6 | mindestens. 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches | - | BA | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.H Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für die Übung ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|----------|--|---|--|------------------|-----------------|
| Allgemeine Chemie 1 | Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie | 1 1 | - | K 120 | - | - | 8 |
| Allgemeine Chemie 2 | EÜ+S (8 SWS) Allgemeine Chemie | 1 | - | Ü Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium | Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1 | - | 7 |
| Analytische Chemie 1 | Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I EÜ+S (5 SWS) Analytische Chemie I | 1 2 | - | Ü Analytische Chemie I | Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2 | K 60 | 7 |
| Analytische Chemie 2 für Technical Education | Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II EÜ+S (4 SWS) Analytische Chemie II | 2 2 | - | Ü Analytische Chemie II | Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2 | K 60 | 5 |
| Anorganische Chemie 1 | Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I Übung (2 SWS) Anorganische Chemie I | 2 2 | - | K180 | - | - | 5 |
| Organische Chemie 1 | Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I Übung (2 SWS) Organische Chemie I | 3 3 | - | K180 | - | - | 6 |
| FC 1 Fachdidaktik Chemie 1 | S (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik | 2 | - | Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio | - | PF | 4 |
| FC 2 Fachdidaktik Chemie 2 | Übung und S (4 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment | 5 | - | Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen | - | HA oder PF | 6 |
| | S (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht | 5 | - | Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio | - | | |
| Summe | | | | | | | 48 |

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.4: Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | <i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i> | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|----------------------------|-----------------|--|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Bachelorarbeit | - | 5 oder 6 | 110 LP | eine Studienleistung | BA | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.I Deutsch

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|-----------------|---|-----------------------------|--|------------------------|
| L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I | L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar) | ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Modul | In L 1.2: HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20 | 10 |
| | L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar) | | | | | |
| S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft | S 1.1 Seminar | ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Modul | K 90 oder MP 20–30 | 10 |
| | S 1.2 Seminar | | | | | |
| D 1 Einführung in die Fachdidaktik | D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar) | ab 3. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder K 90 oder MP 20–30 oder PF 15-25 | 10 |
| | D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar) | | | | | |
| K TE Kombimodul Technical Education | L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar) | ab 3. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30 | 8 |
| | S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I) | | | | | |
| Summe | | | | | | 38 |

*Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|-----------------------------|--|-----------------|
| L 3 Literaturgeschichte | L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar) | ab 3. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20 | 10 |
| | L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar) | | | | | |
| L 4 Medien - Kultur - Wissen | Vorlesung od. Seminar | ab 3. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20 | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien | Vorlesung od. Seminar | ab 3. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30 | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart | Vorlesung od. Seminar | ab 3. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30 | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache | Vorlesung od. Seminar | ab 3. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30 | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache | S 7.1 Theorie-seminar | ab 3. | Für S 7: S 1 und S 2; Für S 7.2: S 7.1 | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30 | 10 |
| | S 7.2 Praxisseminar | | | | | |
| Summe | | | | | | 10 |

Anlage 1.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.1.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|---------------------|-------------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | - | 6. Semester | mind. 110 LP | - | BA 30-40 | 15 LP |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.J Englisch

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|---------------------|----------|--|-------------------|----------------------|-----------------|
| Linguistics TECH | LingF1 (2 SWS) | ab 1 | | 1 Studienleistung | K/KA 90 | 13 |
| | LingF2 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| | LingF3 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Foundations Literature and Culture | AmerBritF1 (2 SWS) | 1-2 | | 1 Studienleistung | K/KA 60 | 5 |
| Foundations Language Practice | SP1 (2 SWS) | 1-2 | | 1 Studienleistung | K/KA 90 | 5 |
| | SP2 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Advanced Language Practice | SP3 (2 SWS) | ab 3 | | 1 Studienleistung | K/KA 90 oder ES 2000 | 5 |
| | SP4 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language | DidF1 (2 SWS) | ab 3 | | 1 Studienleistung | K/KA 90 | 10 |
| | DidF2 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Summe | | | | | | 38 |

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

Studierende wählen entweder das Modul Intermediate American Literature and Culture oder das Modul Intermediate British Literature and Culture.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---------------------|----------|--|-------------------|--------------------|-----------------|
| Intermediate American Literature and Culture | AmerF2 (2 SWS) | 2-4 | | 1 Studienleistung | K/KA 60 oder MP 20 | 10 |
| | AmerF3 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Intermediate British Literature and Culture | BritF2 (2 SWS) | 2-4 | | 1 Studienleistung | K/KA 60 oder MP 20 | 10 |
| | BritF3 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Summe | | | | | | 10 |

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | | 6 | mind. 110 LP | | BA 40-50 | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.K Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|---|----------|--|-------------------|------------------|-----------------|
| Basismodul 0 Einführung | BM 0b Bibelkunde AT/NT | 1 | - | 1 Studienleistung | K 60 | 8 |
| Basismodul 1-2 Altes Testament/Neues Testament | BM 1a Grundkurs Altes Testament I und BM 1b Grundkurs Altes Testament II oder BM 2a Grundkurs Neues Testament I und BM 2b Grundkurs Neues Testament II | 2-3 | Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b | 1 Studienleistung | K 60 | 8 |
| | | | | | | |
| Basismodul 3 Systematische Theologie | BM 3a Grundkurs Dogmatik | 2 | Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b | 1 Studienleistung | K 60 | 8 |
| | BM 3b Grundkurs Ethik | | | | | |
| Basismodul 4 Kirchengeschichte | BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums | 1 | - | 1 Studienleistung | K 60 | 8 |
| | BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums | | | | | |
| Basismodul 5 Religionspädagogik (Bachelor Technical Education) | BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik | 3-5 | Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b | 1 Studienleistung | K 60 | 10 |
| | BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht | | | | | |
| Themenmodul 3 Fachwissenschaft | TM 3 Fachwissenschaft | 5-6 | Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b, BM 1a/b oder BM 2a/b, BM 3a/b, BM 4a/b | 1 Studienleistung | HA 15 | 6 |
| Summe | | | | | | 48 |

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.K.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | Kolloquium | 6 | Mindestens 110 LP | - | BA | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.L Katholische Religion**Anlage 1.L.1: Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---|-----------------|---|--|-------------------------|------------------------|
| Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens | BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie | 1 | - | Kleinere schriftliche Leistung | - | 8 |
| | BM 1b Grundkurs Biblische Theologie | | | Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | K 90 | |
| | BM 1c Grundkurs Systematische Theologie | | | Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | K 90 | |
| Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/Praktische Theologie | BM 2a Grundkurs Historische Theologie | 3 | - | Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | K 90 | 6 |
| | BM 2b Grundkurs Religionspädagogik | | | Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | PF | |
| Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung | VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung | 2-5 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | - | 6 |
| | VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | HA 8 | |
| Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik | VM 2a Religion und Offenbarung | 2 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 <u>oder</u> K 90 | 6 |
| | VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens | VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart | 5-6 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | HA 10-12 | 9 |
| | VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Summe | | | | | | 35 |

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|-----------------|---|--|-------------------------|------------------------|
| Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen | AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit | 4 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 <u>oder</u> K 90 | 8 |
| | AM 1b Theologie der Religionen | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| | AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart | AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte | 5-6 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | - | 8 |
| | AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 <u>oder</u> K 90 | |
| | AM 2c Kirche und Recht | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | - | |
| Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur | AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie | 4-5 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 <u>oder</u> K 90 | 5 |
| | AM 3b Kirche und Sakramente/Liturgie | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Summe | | | | | | 13-16 |

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage L.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|---|-----------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Bachelorarbeit | Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung | 6 | 110 LP | - | BA | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.M Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Studierende der beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik belegen das Modul „Analytische Methoden für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik“, Studierende aller anderen beruflichen Fachrichtungen belegen das Modul „Analytische Methoden für LBS“.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|-----------------|---------------------------|-----------------|
| Analytische Methoden für LBS | Analysis A Übung Analysis A | Ab 1 | - | Ü | K | 13 |
| | Analysis B Übung Analysis B | Ab 2 | - | Ü | K | |
| Analytische Methoden für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik | Analysis A Übung Analysis A | Ab 1 | - | - | K | 13 |
| | Analysis B Übung Analysis B | Ab 2 | - | - | K | |
| Algebraische Methoden für LBS | Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A | Ab 1 | - | Ü | K | 10 |
| | Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B | Ab 2 | - | Ü | K | |
| Elementare Algebra | Elementare Algebra Übung Elementare Algebra | Ab 6 | - | Ü | K oder MP | 5 |
| Einführung in die Fachdidaktik Mathematik | Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik | Ab 1 | - | Ü | K oder MP | 4 |
| Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht | Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I | Ab 3 | - | Ü | K oder HA oder PF oder MP | 6 |
| | Seminar zur Fachdidaktik | | | R oder PF | HA oder PF oder P oder MP | |
| Summe | | | | | | 38 |

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

Es ist das Modul „Stochastische Methoden für LBS“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für das Modul „Algorithmische Mathematik für LBS“ anerkannt.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-----------------------------------|--|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Stochastische Methoden für LBS | Stochastik A Übung Stochastik A | Ab 5 | - | Ü | K | 10 |
| | Stochastik B Übung Stochastik B | Ab 6 | | Ü | K | |
| Algorithmische Mathematik für LBS | Angewandtes Programmieren VL Numerische Mathematik A Übung Num. Mathematik A | Ab 1 | Stochastische Methoden für LBS | Ü | K | 10 |
| | | Ab 3 | | Ü | | |
| Summe | | | | | | 10 |

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.M.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|----------------------------|-------------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | Bachelorarbeit und Seminar | 6. Semester | mindestens 110 LP | SL | BA | 15 LP |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.N Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.N.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Mechanik und Relativität | Mechanik und Relativität; Übung zur Mechanik und Relativität | Ab 1. | - | Ü, LÜ | uK | 6 |
| Elektrizität | Elektrizität; Übung zur Elektrizität | Ab 2. | | Ü | K | 12 |
| | Grundpraktikum I | | | LÜ | | |
| Optik, Atomphysik, Quantenphänomene | Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene | Ab 3. | - | Ü | MP oder K | 10 |
| | Grundpraktikum II | | | LÜ | | |
| Mathematische Methoden der Physik für LBS | Mathematische Methoden der Physik | 1. | - | Ü | - | 7 |
| Physik präsentieren | Proseminar | Ab 3. | - | SL | - | 3 |
| Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II | Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik | 4. | - | PF und Ü | - | 10 |
| | Lernen von Physik | 5. | Einführung in die Fachdidaktik Physik | PF und SL | - | |
| | Lehren von Physik | 5. | | PF und SL | | |
| | Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht | 5. | Lernen und Lehren von Physik | - | MP oder K | |
| Summe | | | | | | 48 |

Anlage 1.N.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|----------------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | Bachelorarbeit und Seminar | 6. | mindestens 110 LP | SL | BA | 15 LP |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.0 Politik**Anlage 1.O.1: Pflichtmodule**

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|---|---|-----------------|
| Einführung in die Politische Wissenschaft | Vorlesung | 3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 8 |
| | Proseminar mit Tutorium | | | | | |
| Politische Systeme und Regierungslehre | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 3-4 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Arbeit und Organisation | Seminar <u>oder</u> Vorlesung | 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| Fachdidaktik | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 3-4 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Summe | | | | | | 38 |

Anlage 1.O.2: Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|--------------|--|---|---|-----------------|
| Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 3-4 oder 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 3-4 oder 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 3-4 oder 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Politikfelder und Politische Verwaltung | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 3-4 oder 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Gesellschaftstheorie | Seminar <u>oder</u> Vorlesung | 3-4 oder 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| Weltgesellschaft und Kulturvergleich | Seminar <u>oder</u> Vorlesung | 3-4 oder 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse | Seminar <u>oder</u> Vorlesung | 3-4 oder 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF | 10 |
| | Seminar | | | | | |

| | | | | | | |
|--|--|-----|---|--|----------|-----------|
| Vertiefungsmodul Politische Bildung | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 5-6 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Summe | | | | | | 10 |

Anlage 1.O.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.O.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|----------------|---------------------|----------|-----------------------------------|-------------------|------------------|-----------------|----|
| Bachelorarbeit | Kolloquium | 6 | 110 LP | 1 Studienleistung | BA | 12 | 15 |
| | | | | | MP 30 | 3 | |

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und eine mündliche Prüfung.

1.P Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

Anlage 1.P.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|--------------------|---|-----------------------------|---|------------------------|
| Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung | 1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung | Empfohlen im 1./2. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge | | | | | |
| | 1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse | | | | | |
| Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse | 2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter | Empfohlen im 1./2. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung | | | | | |
| | 2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen) | | | | | |
| Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten | 3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien | Empfohlen im 3./4. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 3.2 Lernbeeinträchtigungen | | | | | |
| | 3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten | | | | | |
| Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden | 4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher | Empfohlen im 3./4. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine) | | | | | |
| | 4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen | | | | | |
| Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs | 5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität Teamwork | Empfohlen im 5./6. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation | | | | | |
| | 5.3 Netzworkebildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management | | | | | |
| Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung | 6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen: Daten, Strukturen, Probleme | Empfohlen im 5./6. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute | | | | | |
| Summe | | | | | | 42 |

Anlage 1.P.2: Wahlpflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|------------------|---|-----------------|---|-----------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Vertiefungsmodul | 2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule | 1-6 | - | Nachweis über die Veranstaltungen | - | 6 |
| Summe | | | | | | 6 |

Anlage 1.P.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.P.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|----------------------------|-----------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Bachelorarbeit | Kolloquium | 6 | mindestens 110 LP | 1 Studienleistung | BA | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.Q Spanisch**Anlage 1.Q.1: Pflichtmodule**

Es wird dringend empfohlen, das „Tech Aufbaumodul“ erst nach vorherigem Besuch des „Grundlagenmoduls Sprachpraxis 1“ und des „Grundlagenmoduls Sprachpraxis 2“ beziehungsweise des „Kombimoduls Spanisch“ nach Anlage 1.Q.2. zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|---|-------------------------------------|-----------------|
| Tech Aufbaumodul | E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1 | 3. | - | R 5-8 | K 90 | 8 |
| | E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2 | 4. | | 1 SL | | |
| Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft | S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar | Ab 1. | - | Lehrveranstaltung | K 90 | 10 |
| Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft | L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar | Ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K 90 | 10 |
| Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen | D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar | Ab 4. | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | HA 10-15 oder K 90 oder PF | 10 |
| Summe | | | | | | 38 |

Anlage 1.Q.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------------------------|---|----------|--|---|--|-----------------|
| Grundlagenmodul Sprachpraxis 1 | E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1 | 1. | - | 1 Studienleistung | K 90 | 5 |
| Grundlagenmodul Sprachpraxis 2 | E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2 | 2. | - | 1 Studienleistung | K 90 | 5 |
| Kombimodul Spanisch | 2 Seminare | 2.-6. | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15 | 10 |
| Summe | | | | | | 10 |

Anlage 1.Q.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.4: Bachelorarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | | 6 | Mindestens 110 LP | | BA 30-35 | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.R Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.R.1: Pflichtmodule

Im Modul „Vertiefung Geistes- und Naturwiss. Sporttheorie“ müssen zwei VPs (je 2 SWS) absolviert werden, so dass aus den drei Bereichen „Sport und Gesellschaft“, „Sport und Bewegung/Training“ sowie „Sport und Gesundheit“ zwei Bereiche abgedeckt werden.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|-----------------|---|------------------------|---|------------------------|
| Basismodul TE | Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS) | 1-2 | - | 1 Studienleistung | AA 5 | 5 |
| | Funktionelle Gymnastik (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | - | |
| | Kleine Spiele (1 SWS) | | | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie | EP Sport und Erziehung (2 SWS) | 1 | - | 1 Studienleistung | K 60 als Abschluss des Moduls | 6 |
| | EP Sport und Gesellschaft (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Einführung Naturwiss. Sporttheorie | EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS) | 2 | - | 1 Studienleistung | K 60 als Abschluss des Moduls | 6 |
| | EP Sport und Gesundheit (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Vertiefung Geistes- und Naturwiss. Sporttheorie | VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS) | 3-4 | Studienleistung der dazugehörigen EP | 1 Studienleistung | HA 15 als Abschluss des Moduls | 6 |
| | Weitere VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Fachdidaktik | Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS) | 3-5 | Studienleistung der EP Sport und Erziehung | 1 Studienleistung | HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls | 10 |
| | Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| | Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Summe | | | | | | 33 |

Anlage 1.R.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 15 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen in Mannschaften“ oder das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen zu belegen.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-----------------------------|--|----------|--|-------------------|---|-----------------|
| Individualsport TE/So | EP Leichtathletik (2 SWS) | 3-5 | - | 1 Studienleistung | FP 20 und K 45 in einer EP, FP 15 (unbenotet) in den beiden anderen EPs | 7 |
| | EP Schwimmen (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| | EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Weitere Sportarten TE/So | EP Weitere Sportarten (2 SWS) | 3-5 | - | 1 Studienleistung | FP 20 und K 45 | 7 |
| | EP Weitere Sportarten (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| | Exkursion (7-14 Tage) | | | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| Spielen in Mannschaften | EP Mannschaftsspiel (2 SWS) | 1-3 | - | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | 8 |
| | EP Mannschaftsspiel (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| | VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS) | | Studienleistung der dazugehörigen EP | 1 Studienleistung | FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls | |
| Rückschlagspiele | EP Rückschlagspiel (2 SWS) | 1-3 | - | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | 8 |
| | VP Rückschlagspiel (2 SWS) | | Studienleistung der dazugehörigen EP | 1 Studienleistung | FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls | |
| | EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS) | | - | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| Summe | | | | | | 15 |

Anlage 1.R.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.R.4: Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|----------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | Kolloquium / Seminar | 6 | mindestens 110 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze | - | BA | 15 |

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach

dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen.⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt.⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung.²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt.³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden.²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert.³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt.⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle).²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung.²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden.⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

| | |
|-----|--|
| A | Aufsatz |
| AA | Ausarbeitung |
| BA | Bachelorarbeit |
| BÜ | Bestimmungsübungen |
| DO | Dokumentation |
| ES | Essay |
| EX | Experimentelles Seminar |
| FP | Fachpraktische Prüfung |
| FS | Fallstudie |
| HA | Hausarbeit |
| K | Klausur ohne Antwortwahlverfahren |
| KA | Klausur mit Antwortwahlverfahren |
| KO | Kolloquium |
| KP | Künstlerische Präsentation |
| KU | Kurzarbeit |
| KW | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation |
| LÜ | Laborübungen |
| MA | Masterarbeit |
| ME | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe |
| ML | Master-Kolloquium |
| MO | Modelle |
| MP | mündliche Prüfung |
| MU | Musikpraktische Präsentation |
| MK | Musikpädagogisch-praktische Präsentation |
| P | Projektarbeit |
| PD | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF | Portfolio |
| PK | Pädagogisch orientiertes Konzert |
| PR | Präsentation |
| PW | Planwerk |
| R | Referat |
| SA | Seminararbeit |
| SG | Stegreif |
| SL | Seminarleistung |
| SP | Sportpraktische Präsentation |
| ST | Studienarbeiten |
| TP | Theaterpraktische Präsentation |
| U | Unterrichtsgestaltung |
| Ü | Übungen |
| uK | unbenotete Klausur |
| uKA | unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren |
| V | Vortrag |
| ZD | Zeichnerische Darstellung |
| ZP | Zusammengesetzte Prüfungsleistungen |

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1)¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekaninnen oder Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.A-R.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-R.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in:
 - die berufliche Fachrichtung im Umfang von 42 Leistungspunkten (Anlage 1.B-G)
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 28 Leistungspunkten (Anlage 1.H-R)
 - die Bildungswissenschaften und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.A)
 - das Modul „Masterarbeit“ im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 1.A-R.4.)
- (4) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung ein vierwöchiges schulisches Praktikum und im Unterrichtsfach ein zweiwöchiges schulisches Praktikum zu absolvieren. ²Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht. ³Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Ist das gewählte Unterrichtsfach eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Aufsätze, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Hausarbeiten, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, Kolloquien, Kurzarbeiten, Mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Referate, Stegreife, Seminarleistungen, Sportpraktische Präsentationen, Übungen, Zeichnerische Darstellungen und Zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-R.1, 1.A-R.2 oder 1.A-R.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-R.1, 1.A-R.2 oder 1.A-R. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und

- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A-R.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach oder den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A-R.4 zusammen.

- (7)¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)¹Studierende können sich auf Antrag innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Bereiches Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik über die in den Anlagen 1.A-R.2 und 1.A-R.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2)¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3)¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4)¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-R vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6)¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen

Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik (Anlage 1.C) oder Metalltechnik (Anlage 1.G) angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-R zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben, berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachgewiesen werden und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.A-R.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Die in den fachspezifischen Anlagen der Unterrichtsfächer Englisch (1.J.4), Spanisch (1.Q.4), Katholische Religion (1.L.4) beziehungsweise Sport (1.R.4) vorgesehenen Auslandsaufenthalte, Sprachnachweise beziehungsweise der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sind auch dann bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen, wenn die Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage 1.B-G.4 oder im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage 1.A.4 geschrieben wird. ⁴Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können

durch andere Wahlmodule ersetzt werden.⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

- (2)¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden.²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3)¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden.²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen.³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen.⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden.⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden.⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat.⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden.⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1)¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet.³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas.⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils.⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung.⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2)¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen.⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ.⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern.⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1)¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet.²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2)¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3)¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4)¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5)¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1)¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2)¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1)¹Die in den Anlagen 1.A-R aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-R in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2)¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-R genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

- (3)¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-R.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind.²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3.³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4)Die berufliche Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach und der Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist bestanden, wenn alle der beruflichen Fachrichtung beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.A-R zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1)¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat.²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2)¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind.²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3)¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften.²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.³Die Gesamtnote der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen der beruflichen Fachrichtung beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4)Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt.²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)¹Das Zeugnis gibt die berufliche Fachrichtung und deren Note, das Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an.²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist.³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist.⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note | | Notenwertäquivalente |
|------|---|----------------------|
| 1,0 | = | 4,0 |
| 1,3 | = | 3,7 |
| 1,7 | = | 3,3 |
| 2,0 | = | 3,0 |
| 2,3 | = | 2,7 |
| 2,7 | = | 2,3 |
| 3,0 | = | 2,0 |
| 3,3 | = | 1,7 |
| 3,7 | = | 1,3 |
| 4,0 | = | 1,0 |

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestanden Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung in der Fassung vom 03.03.2017 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 03.03.2017 studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die fachspezifische Anlage des Faches Sport der Prüfungsordnung in der Fassung vom 03.03.2017 ist weiterhin gültig.
- (4) Studierende des Faches Sport die vor Inkrafttreten der Änderung der Prüfungsordnung zum 01.10.2017 ihr Studium in diesem Masterstudiengang aufgenommen haben können mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Verbleib in der nach § 24 Abs. 3 weiterhin für gültig erklärten fachspezifischen Anlage stellen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen

- 1.A Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 1.B Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- 1.C Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- 1.D Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung
- 1.E Berufliche Fachrichtung Holztechnik
- 1.F Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
- 1.G Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- 1.H Unterrichtsfach Chemie
- 1.I Unterrichtsfach Deutsch
- 1.J Unterrichtsfach Englisch
- 1.K Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.L Unterrichtsfach Katholische Religion
- 1.M Unterrichtsfach Mathematik
- 1.N Unterrichtsfach Physik
- 1.O Unterrichtsfach Politik
- 1.P Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- 1.Q Unterrichtsfach Spanisch
- 1.R Unterrichtsfach Sport

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-L.1. Pflichtmodule
- 1.A-L.2. Wahlpflichtmodule
- 1.A-L.3. Wahlmodule

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Abkürzungen „uK“ oder „uKA“ stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|-------------------|------------------|-----------------|
| Mastermodul 1: Voraussetzungen und Bedingungen beruflichen Lernens und Lehrens | 1.1 Theorien und Konzepte zur Gestaltung beruflicher Lehr-Lernprozesse | Ab 1. | - | 1 Studienleistung | MP 20 oder HA 15 | 12 |
| | 1.2 Berufliche Sozialisation | | - | 1 Studienleistung | | |
| | 1.3 Professionalisierung des Personals beruflicher Aus- und Weiterbildung | | - | 1 Studienleistung | | |
| | 1.4 Förderpädagogische Ansätze in der beruflichen Bildung | | - | 1 Studienleistung | | |
| Mastermodul 2: System beruflicher Bildung | 2.1 Historische, organisatorische und rechtliche Zugänge | Ab 2. | - | 1 Studienleistung | MP 20 oder HA 15 | 9 |
| | 2.2 Qualitätssicherung und -entwicklung | | - | 1 Studienleistung | | |
| | 2.3 Schnittstellen und Übergänge der beruflichen Bildung | | - | 1 Studienleistung | | |
| Mastermodul 3: Aktuelle Entwicklungen im System beruflicher Bildung | 3.1 Nationale und internationale Perspektiven auf Strukturen beruflicher Bildung | Ab 3. | - | 1 Studienleistung | MP 20 oder HA 15 | 9 |
| | 3.2 Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung | | - | 1 Studienleistung | | |
| | 3.3 Berufsbildungsforschung | | - | 1 Studienleistung | | |
| Summe | | | | | | 30 |

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|----------|--|-------------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Kolloquium | 4 | mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach nach Anlage 1.H-R.4 | 1 Studienleistung | MA | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.B BautechnikAnlage 1.B.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-------------------------|---------------------|----------|--|---------------------|------------------|-----------------|
| Fertigungstechnik Bau 2 | Vorlesung | 2 | - | PR, Exkursion | K 90 | 5 |
| Fachdidaktik 2 | Vorlesung | 3 | - | HA | MP 30 | 5 |
| Bauschäden | Vorlesung | 3 | - | K 90 | - | 4 |
| Fachpraktikum | Seminar | 3-4 | - | Teilnahme Praktikum | AA | 8 |
| Fachdidaktik 3 | Vorlesung | 4 | - | HA | MP 30 | 5 |
| Summe | | | | | | 27 |

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

Block 1:

Es ist ein Modul aus diesem Block zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-------------------------------------|---------------------------------------|----------|--|-----------------|---------------------------|-----------------|
| Bauwerkserhaltung & Materialprüfung | Vorlesung, Übung | 1-4 | - | - | K oder MP oder HA oder ZP | 5 |
| Bauwirtschaft B | Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung | 1-4 | - | ES | AA, HA | 5 |
| Summe | | | | | | 5 |

Block 2:

Es ist ein Modul aus diesem Block zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------------------|--|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Entwurf und Konstruktion F | Baukonstruktion 4 Fassadenkonstruktionen | 2 o. 4 | - | AA | AA, ZD, PR, DO | 5 |
| Entwurf und Konstruktion G | Baukonstruktion 5 Erweiterte Baukonstruktion | 2 o. 4 | - | KU | KU, PR | 5 |
| Entwurf und Konstruktion H | Baukonstruktion 6 Workshop Baukonstruktion | 2 o. 4 | - | KU | SG | 5 |
| Entwurf und Konstruktion I | Baukonstruktion 7 Bau + Raumakustik | 2 o. 4 | - | Ü | AA, PR, DO | 5 |
| Entwurf und Konstruktion J | Erweiterte Baustoffkenntnis | 2 o. 4 | - | R | KO | 5 |
| Entwurf und Konstruktion K | Entwerfen von Tragwerken | 2 o. 4 | - | R, SG | KO | 5 |
| Summe | | | | | | 5 |

Block 3:

Es ist ein Modul aus diesem Block zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-------------------------------|---|----------|--|-----------------|---------------------------|-----------------|
| Konstruktion und Technik A | Seminar Tragwerke in Leichtbauweise | 1 o. 3 | - | R, KU | KO 30 | 5 |
| Konstruktion und Technik B | Seminar Nachhaltige Gebäudesysteme | 1 o. 3 | - | Ü | AA | 5 |
| Konstruktion und Technik C | Seminar Gestalt, Konstruktion und Technik | 1 o. 3 | - | R oder KU | KO 30 | 5 |
| Konstruktion und Technik D | Seminar mit baukonstruktiver Vertiefung | 1 o. 3 | - | R oder KU | KO 30 | 5 |
| Konstruktion und Technik E | Seminar Bauklimatik | 1 o. 3 | - | Ü | ZP | 5 |
| Energieeffizienz bei Gebäuden | Vorlesung, Übung | 1 o. 3 | - | - | K oder MP oder HA oder ZP | 5 |
| Summe | | | | | | 5 |

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Masterarbeit | 4 | mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach nach Anlage 1.H-R.4 | | MA | 17 |
| | Master-Kolloquium | 4 | | | ML | 3 |
| Summe | | | | | | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium.

1.C Elektrotechnik

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in der Regel 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistungen wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt.

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Se-mester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungs-punkte | |
|--------------|----------------------------|-------------------|--|-----------|--|-----------------|------------------|------------------|---|
| E1 | Nachrichtentechnik für LbS | E1.1 | Grundlagen der Nachrichtentechnik | 2 | - | - | K oder MP | 4 | 8 |
| | | E1.2 | Kommunikationstechnik für Lehrkräfte | 3 | - | - | K oder MP | 4 | |
| E2 | Energietechnik für LbS | E2.1 | Energietechnik für Lehrkräfte I | 1 | - | - | MP oder K | 2 | 5 |
| | | E2.2 | Energietechnik für Lehrkräfte II | 2 | - | - | | 3 | |
| E3 | Regelungstechnik | E3.1 | Regelungstechnik | 1 | - | Studienleistung | K oder MP | 5 | |
| E4 | Fachdidaktische Praxis I | E4.1 | Fachdidaktisches Experimentierlabor | 1 | - | Studienleistung | - | 3 | 5 |
| | | E4.2 | Schulversuche zur Energietechnik | 2 | - | Studienleistung | | 2 | |
| E5 | Fachdidaktische Praxis II | E5.1 | Programmierpraktikum mit Unterrichtsbezug | 2 | - | Studienleistung | MP oder K | 3 | 7 |
| | | E5.2 | Fachdidaktisches Projekt inkl. Fachpraktikum | 3 | - | Studienleistung | | 4 | |
| Summe | | | | | | | | 30 | |

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

In folgenden Modulen muss zunächst eine Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), Automatisierungstechnik (A), Mikroelektronik (M)) gewählt werden, in der zwei Vorlesungen mit Übungen und ein Labor belegt wird. Die Festlegung der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die Entscheidung für die erste Prüfungsleistung in einem von diesem Modulen (E: E6, E7; A: E8, E9; M: E10, E11). Bei den aufgeführten Veranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden können, wobei keine Lehrveranstaltungen belegt werden dürfen, die bereits im Bachelorstudiengang durch eine Prüfung- oder Studienleistung angerechnet wurden.

Vertiefungsrichtung: Energietechnik

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Se-mester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungs-punkte | |
|--------------|--|-------------------|----------------------------------|-----------|--|-----------------|------------------|------------------|---|
| E6 | Vertiefungs-modul I – Energie-technik | E6.1 | Elektrische Energie-versorgung I | 1 | - | - | K oder MP | 4 | |
| E7 | Vertiefungs-modul II – Energie-technik | E7.1 | Elektrische Antriebssysteme | 2 | - | - | K oder MP | 4 | 8 |
| | | E7.2 | Labor: Elektrische Maschinen | 2 | - | Studienleistung | | 4 | |
| Summe | | | | | | | | 12 | |

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Se-mester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungs-punkte | |
|--------------|--|-------------------|--|-----------|--|-----------------|------------------|------------------|---|
| E8 | Vertiefungs-modul I – Automa-tisierungs-technik | E8.1 | Sensorik und Nanosensoren – Messen nicht-elektrischer Größen | 1 | - | - | K oder MP | 4 | |
| E9 | Vertiefungs-modul II – Automa-tisierungs-technik | E9.1 | Prozessrechentechnik | 2 | - | - | K oder MP | 4 | 8 |
| | | E9.2 | Labor: Sensorik – Messen nicht-elektrischer Größen | 2 | - | Studienleistung | | 4 | |
| Summe | | | | | | | | 12 | |

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Se-mester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungs-punkte | |
|--------------|---|-------------------|--|-----------|--|-----------------|------------------|------------------|---|
| E10 | Vertiefungs-modul I – Mikro-elektronik | E10.1 | Grundlagen der-Halbleiterbau-elemente | 1 | - | - | K oder MP | 4 | |
| E11 | Vertiefungs-modul II – Mikro-elektronik | E11.1 | Logischer Entwurf digitaler Systeme | 2 | - | - | K oder MP | 4 | 8 |
| | | E11.2 | Labor: Technische Informatik – Schaltungs- und Systementwurf | 2 | - | Studienleistung | | 4 | |
| Summe | | | | | | | | 12 | |

Anlage 1.C.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.C.4: Masterarbeit

| Modul | | Lehrveranstaltung | | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|--------------|-------------------|-------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| E12 | Masterarbeit | E12.1 | Master-Kolloquium | 4 | mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach nach Anlage 1.H-R.4 | ML | MA | 20 |
| Summe | | | | | | | | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.D Farbtechnik und RaumgestaltungAnlage 1.D.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---------------------------------------|-----------------------|----------|--|---------------------|-----------------------|-----------------|
| Gestaltungstechnik 2 | Vorlesung, Übung | 2 | - | Ü | 2 PR | 5 |
| Beschichtungs- und Belegungstechnik 2 | Vorlesung, Laborübung | 2 | - | LÜ | K 60 (67 %) PR (33 %) | 5 |
| Gestaltungstechnik 3 | Vorlesung, Übung | 3 | - | Ü | K 90, PR | 5 |
| Fachdidaktik 2 | Vorlesung | 3 | - | HA | MP 30 | 5 |
| Bauschäden | Vorlesung | 3 | - | K 90 | - | 4 |
| Fachpraktikum | Seminar | 3-4 | - | Teilnahme Praktikum | AA | 8 |
| Fachdidaktik 3 | Vorlesung | 4 | - | HA | MP 30 | 5 |
| Summe | | | | | | 38 |

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich ist zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--------------------------|----------|--|-----------------|-----------------------|-----------------|
| Betriebsplanung und Organisation | Vorlesung, Übung | 1 o. 3 | - | LÜ, HA | K 120 oder PR 30 | 5 |
| Mikrotechnische Untersuchungen | Vorlesung, Laborübungen | 1 - 4 | - | Ü | MP | 5 |
| Gestaltung und Darstellung E | Technische Darstellung 2 | 1 - 2 | - | Ü | Ü, AA | 5 |
| Bauwirtschaft 1 Kostenplanung im Hochbau | Seminar | 1-4 | - | 3 KU | HA | 5 |
| Bauwirtschaft 2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung | Seminar | 1-4 | - | Ü, ES | SL, DO | 5 |
| Bauwirtschaft 4 Projektmanagement | Seminar | 1-4 | - | Ü, ES | HA | 5 |
| Gestaltungstechnik 1 ¹⁾ | Vorlesung, Übung | 1 | - | Ü | PR (33 %) K 90 (67 %) | 5 |

¹⁾ nur für Studierende, die dieses Fach nicht im Bachelor belegt haben

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.D.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Masterarbeit | 4 | mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach nach Anlage 1.H-R.4 | - | MA | 17 |
| | Master-Kolloquium | 4 | | - | ML | 3 |
| Summe | | | | | | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium.

1.E Holztechnik

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------------------------|---------------------|----------|--|---------------------|------------------|-----------------|
| Fertigungstechnik Holz 3 | Vorlesung, Übung | 2 | - | - | K 90 oder MP 20 | 5 |
| Bau- und Möbelgestaltung | Vorlesung, Übung | 2 | - | HA | MP 30 | 5 |
| Betriebsplanung und Organisation | Vorlesung, Übung | 3 | - | LÜ, HA | K 120 oder PR 30 | 5 |
| Fachdidaktik 2 | Vorlesung | 3 | - | HA | MP 30 | 5 |
| Bauschäden | Vorlesung | 3 | - | K 90 | - | 4 |
| Fachpraktikum | Seminar | 3-4 | - | Teilnahme Praktikum | AA | 8 |
| Fachdidaktik 3 | Vorlesung | 4 | - | HA | MP 30 | 5 |
| Summe | | | | | | 38 |

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--------------------------|----------|--|-----------------|-----------------------|-----------------|
| Gestaltungstechnik 1 | Vorlesung, Übung | 1 | - | Ü | PR (33 %) K 90 (67 %) | 5 |
| Gestaltung und Darstellung E | Technische Darstellung 2 | 1/ 2 | - | Ü | Ü, AA | 5 |
| Bauwirtschaft 1 Kostenplanung im Hochbau | Seminar | 1-4 | | 3 KU | HA | 5 |
| Bauwirtschaft 2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung | Seminar | 1-4 | | Ü, ES | SL, DO | 5 |
| Bauwirtschaft 4 Projektmanagement | Seminar | 1-4 | | Ü, ES | HA | 5 |

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.E.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Masterarbeit | 4 | mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach nach Anlage 1.H-R.4 | - | MA | 17 |
| | Master-Kolloquium | 4 | | - | ML | 3 |
| Summe | | | | | | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium.

1.F Lebensmittelwissenschaft MA

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semes-ter | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|-----------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| Didaktik im Berufsfeld Ernährung | A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S) B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S) | ab 1. / einsemestrig | | | HA | 5 |
| Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit | A) Qualitätsmanagement (V) B) Monitoring (S) C) Toxikologie (S) | ab 1. / einsemestrig | | R zu C) | K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA | 5 |
| Technologie und Verfahrenstechnik von Lebensmitteln – Gastronomie, Getreide, Fleisch | A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S) | ab 1. / zweisemestrig | | | K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA | 8 |
| Ernährungsassoziierte Erkrankungen – Wissenschaftliche Grundlagen und Praxis | A) Ernährungsassoziierte Erkrankungen (V) B) Präventive und therapeutische Aspekte der Ernährung in der Bildungspraxis (S) | ab 2. / einsemestrig | | KO zu B) | M ca. 20 min | 5 |
| Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung | A) Methoden und Medien (S) B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S) | ab 3. / einsemestrig | | Besuch Studienseminar | HA | 5 |
| Berufsfelddidaktik: Schulische Praxis | A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S) B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P) 4 Wochen C) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S) | ab 3. / zweisemestrig | | | AA | 8 |
| Summe | | | | | | 36 |

Regelung im Hinblick auf die Überführung in die Prüfungsordnung 2016

Wurden die Module „Didaktik im Berufsfeld Ernährung“ und/oder „Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung“ bereits im Bachelorstudiengang Technical Education absolviert, sind stattdessen die Module „Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht“ und/oder „Marketing und Kommunikation für Lebensmittelwissenschaft“ zu studieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|----------------------------|----------------------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht | A) Vorlesung (V) | ab 2. / einsemestrig | | HA | K 60 min | 5 |
| | B) Übung (Ü) | | | | | |
| Marketing für Lebensmittelwissenschaft | A) Grundlagen (S) | ab 2. / einsemestrig | | | PR oder PR/AA | 5 |
| | B) Exkursion und Übung (Ü) | | | | | |

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|-----------------------------|----------------------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Berufliche Fachpraxis Ernährung | A) Seminar (S) | ab 1. / einsemestrig | | | V | 6 |
| | B) Experimentelle Übung (S) | | | | | |
| Technologie und Verfahrenstechnik: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung | A) Seminar (S) | ab 1 / einsemestrig | | | K 60 min oder R | 6 |
| | B) Experimentelle Übung (S) | | | | | |
| Technologie und Verfahrenstechnik: Fleischtechnik | A) Seminar (S) | ab 1 / einsemestrig | | | AA | 6 |
| | B) Experimentelle Übung (S) | | | | | |
| Technologie und Verfahrenstechnik: Getreide-, Back- und Süßwarentechnik | A) Seminar (S) | ab 1. / einsemestrig | | | AA | 6 |
| | B) Experimentelle Übung (S) | | | | | |
| Summe | | | | | | 6 |

Regelung im Hinblick auf die Überführung in die Prüfungsordnung 2016

Studierende, die vor dem 01.10.2016 ihr Studium in der beruflichen Fachrichtung aufgenommen haben und zum Zeitpunkt der Überführung in diese Prüfungsordnung das bisher nach der alten Prüfungsordnung vorgesehene Modul „Getränketechnologie und -sensorik“ bereits absolviert haben, können das Modul in den Masterabschluss als Wahlpflichtmodul einbringen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-----------------------------------|--|----------------------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Getränketechnologie und -sensorik | A) Getränketechnologie und -sensorik (S) B) Experimentalseminar Getränkesensorik (S) | ab 1. / einsemestrig | | | PR und LÜ | 6 |

Anlage 1.F.3: Wahlmodule: entfällt

Anlage 1.F.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | | ab 4. | mind. 60 LP | | MA | 17 |
| | | | | | ML 60 | 3 |

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium.

1.G Metalltechnik

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

| Modul | | Lehrveranstaltung | Semester | ggf. Voraussetzung für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--------------|---|--|----------|--------------------------------------|-------------------|------------------|-----------------|----|
| LBSM1 | Steuerungstechnik | Automatisierung | 1 | | - | K oder MP | 5 | |
| LBSM2 | Fertigungsverfahren | Spanen - Modelle, Methoden und Innovationen | 2 | | - | K oder MP | 5 | |
| BFM3 | Berufswissenschaftliche Analysen | Einführung in die Berufswissenschaften der Metalltechnik | 2 | | Empirische Studie | HA | 5 | |
| | | Berufswissenschaftliche Studie | 3 | | | | | |
| BFM4 | Berufsbildungspraxis in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik | Fachdidaktische Projekte | 1 | | Referat | MP | 4 | 12 |
| | | Praktikumsbegleitung | 2 | | Praktikum | | 2 | |
| | | Praktikum in der beruflichen Fachrichtung | 3 | | Praktikumsbericht | | 6 | |
| BFM5 | Curriculum- und Unterrichtsgestaltung in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik | Didaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik | 2 | | Referat | HA | 5 | |
| | | Analyse und Gestaltung beruflichen Lernens | 2 | | Präsentation | | | |
| Summe | | | | | | | 32 | |

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module aus dem Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau zu wählen.

| Modul | | Lehrveranstaltung | Semester | ggf. Voraussetzung für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|--------------|-------------------|----------|--------------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| LBSMW1 | Wahlmodul I | | | | | | 5 |
| LBSMW2 | Wahlmodul II | | | | | | 5 |
| Summe | | | | | | | 10 |

Anlage 1.G.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltung | Semester | ggf. Voraussetzung für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|-------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | | 4 | mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach nach Anlage 1.H-R.4 | | MA und ML | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium.

1.H Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|------------------------------------|--|----------|--|---|---|---|-----------------|
| Rechenmethoden der Chemie 1 | Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I Übung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I | 1 1 | - | K 120 | - | - | 5 |
| Physikalische Chemie 1 für Lehramt | Vorlesung (2 SWS) Physikalische Chemie I Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I | 2 2 | - | K180 | - | - | 7 |
| Fachpraktikum | Begleitende Lehrveranstaltung, 2 Wochen Schule | 2,3 | - | Seminar: Regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen | - | HA (Praktikumsbericht, Reflexion) | 4 |
| FC 3 Fachdidaktik 3 | Demonstrationspraktikum | 1,3 | - | Präsenz-, Haus- und Schulübungen | - | H, VA | 4 |
| Summe | | | | | | | 20 |

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 LP zu wählen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|------------------------------------|--|----------|--|---|--|------------------|-----------------|
| Anorganische Chemie 2 für Lehramt | Vorlesung (2 SWS) Anorganische Chemie II EÜ+S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt | 3 3 | Abgeschlossene Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt | Ü + S Anorganische Chemie I für Lehramt | - | MP 30 | 8 |
| Organische Chemie 2 für Lehramt | Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I | 4 | Abgeschlossenes Ü+S aus Organische Chemie 2 für Lehramt | Ü+S Organische Chemie I | - | K 180 | 9 |
| Physikalische Chemie 2 für Lehramt | EÜ+S (9 SWS) Physikalische Chemie I | | Abgeschlossene Ü+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt | Ü + S Physikalische Chemie I für Lehramt | Abgeschlossene Module Physikalische Chemie 1 für Lehramt und Rechenmethoden der Chemie 1 | MP 30 | 9 |
| Summe | | | | | | | 8 |

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.4: Masterarbeit

Das Modul „Masterarbeit“ besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 20 Leistungspunkten bewertet.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | <i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i> | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|----------------------------|-----------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Masterarbeit | | 4 | mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | eine Studienleistung | MA mit ML | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit dem Master-Kolloquium.

1.I Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--|--|----------|--|-----------------------------|---------------------------|-----------------|----------|
| FP TE Fachpraktikum Technical Education | Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik | Ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Modul | PF 10-20 oder AA 10-15 | 8 | 5 |
| | Praktikum in der Schule (2 Wochen) | | | | | | 3 |
| Summe | | | | | | | 8 |

Anlage I.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, die noch nicht in der Bachelorphase belegt worden sind. Dabei muss ein Modul aus dem Bereich Literatur (L3-L4) und eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S 3-S 5, S 7) nachgewiesen werden.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|-----------------------------|---|-----------------|
| L 3 Literaturgeschichte | L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar) | Ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20 | 10 |
| | L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar) | | | | | |
| L 4 Medien - Kultur - Wissen | Vorlesung od. Seminar | Ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20 | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien | Vorlesung od. Seminar | Ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30 | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart | Vorlesung od. Seminar | Ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30 | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache | Vorlesung od. Seminar | Ab 1. | - | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30 | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache | S 7.1 TheorieSeminar | Ab 1. | Für S 7.2: S 7.1 | 1 Studienleistung pro Modul | HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR20 oder MP 20–30 | 10 |
| | S 7.2 PraxisSeminar | | | | | |
| Summe | | | | | | 20 |

Anlage 1.I.3: Wahlmodule

- entfällt-

Anlage 1.I.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltung | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|-------------------|----------|---|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Master-Kolloquium | 4 | mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | - | MA 60-65 | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.J Englisch

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Für das Modul Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum gilt: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 20-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|---|---|----------|--|-------------------|---|-----------------|---|
| Intermediate and Advanced Linguistics TECH | LingF4 (2 SWS) | ab 1 | - | 1 Studienleistung | HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30 | 9 | |
| | LingA1 oder LingA2 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | | |
| Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum | DidA (2 SWS) | 2-3 | - | 1 Studienleistung | HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30 | 6 | 9 |
| | DidPA (2 SWS) Planung und Analyse von Englischunterricht | | | 1 Studienleistung | | | |
| | Schulpraktikum (2 Wochen) | | | 1 Studienleistung | AA 2000 | 3 | |
| Summe | | | | | | 18 | |

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

Studierende wählen das Modul, das sie noch nicht im Bachelorstudium absolviert haben.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--|---------------------|----------|--|-------------------|--------------------|-----------------|--|
| Intermediate American Literature and Culture | AmerF2 (2 SWS) | ab 1 | - | 1 Studienleistung | K/KA 60 oder MP 20 | 10 | |
| | AmerF3 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | | |
| Intermediate British Literature and Culture | BritF2 (2 SWS) | ab 1 | - | 1 Studienleistung | K/KA 60 oder MP 20 | 10 | |
| | BritF3 (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | | |
| Summe | | | | | | 10 | |

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | |
|--------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|--|
| Masterarbeit | Kolloquium | 4 | mind. 60 LP und ggf. weitere Zulassungsvoraussetzungen | | MA 60-65 | 20 | |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K Evangelische Religion

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---|----------|--|-------------------|------------------|-----------------|
| Vertiefungsmodul 4-5 Kirchengeschichte/Religionspädagogik | VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit und VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht oder VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht | 1-2 | - | 1 Studienleistung | HA 15 oder MP 30 | 10 |
| Themenmodul 7 Fachpraktikum (Lehramt an berufsbildenden Schulen) | TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an berufsbildenden Schulen TM 7b Fachpraktikum | 2 | - | 1 Studienleistung | AA 10-12 | 8 |
| Summe | | | | | | 18 |

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

Es muss entweder Vertiefungsmodul 1-3 oder Themenmodul 2 gewählt werden.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|---|----------|--|-------------------|------------------|-----------------|
| Vertiefungsmodul 1-3 Biblische Theologie / Systematische Theologie | VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament und VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik | 2-4 | - | 1 Studienleistung | HA 15 oder MP 30 | 10 |
| Themenmodul 2 Schlüsselthemen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung (Wahlpflicht) | TM 2a Altes Testament/Neues Testament TM 2b Kirchengeschichte/Systematische Theologie TM 2c Religionspädagogik | 2-4 | - | 1 Studienleistung | PF | 10 |
| Summe | | | | | | 10 |

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.K.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|----------|---|-------------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Master-Kolloquium | 4 | mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | 1 Studienleistung | MA | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L Katholische Religion**Anlage 1.L.1: Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|----------|--|--|------------------|-----------------|
| Fachpraktikum | Vorbereitende Lehrveranstaltung | 2 | - | - | AA 10-12 | 7 |
| | Fachpraktikum | | | | | |
| Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moralthologie/ Christliche Sozialwissenschaften | VM 5a Glaube und sittliches Handeln | 1-3 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | HA 10-12 | 9 |
| | VM 5b Kirche und Gesellschaft | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung: | VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts | 1-3 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 oder K 90 | 6 |
| | VM 6b Methodik des Religionsunterrichts | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Summe | | | | | | 22 |

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|--|------------------|-----------------|
| Vertiefungsmodul 4: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Exegese | VM 4a Exegese und Theologie des AT | 1-3 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | HA 10-12 | 9 |
| | VM 4b Exegese und Theologie des NT | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Vertiefungsmodul 7: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik | VM 7a Theologische Anthropologie | 1 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 oder K 90 | 6 |
| | VM 7b Christologie/ Soteriologie | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext | AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik | 1-3 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 oder K 90 | 6 |
| | AM 4b Religion in biographischer Sozialisation | | | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | | |
| Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie | AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul | 3 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 oder K 90 | 3 |
| Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär | AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul | 4 | - | Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung | MP 20 oder K 90 | 3 |
| Summe | | | | | | 6-9 |

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.L.4: Masterarbeit

Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse in Latein. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|----------------------------|-----------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Masterarbeit | Master-Kolloquium | 4 | 60 LP, Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen in Latein sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | 1 Studienleistung | MA | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.M Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-------------------------------|---|----------|--|----------------------------------|---------------------------|-----------------|
| Fachpraktikum (LBS) | Begleitende Lehrveranstaltung | 2 oder 3 | - | Eine Leistung gemäß § 6 Absatz 1 | P | 4 |
| | Schulpraktikum | | | | | |
| Fachdidaktik Mathematik (LBS) | Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP | 1 und 2 | - | Ü oder SL oder PF oder R | MP oder PF oder HA oder K | 4 |
| Geometrie für das Lehramt | VL Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt | Ab 2 | - | | K | 10 |
| Summe | | | | | | 18 |

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

Sofern das Modul Stochastische Methoden für LbS im Bachelorstudiengang Technical Education noch nicht absolviert wurde, ist dies verpflichtend/obligatorisch. Andernfalls ist das Modul Algorithmische Mathematik für LbS zu absolvieren.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-----------------------------------|--|--------------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Stochastische Methoden für LBS | Stochastik A Übung Stochastik A | Ab 5 | - | Ü | K | 10 |
| | Stochastik B Übung Stochastik B | Ab 6 | | Ü | K | |
| Algorithmische Mathematik für LBS | Angewandtes Programmieren VL Numerische Mathematik A Übung Numerische Mathematik A | Ab 1 Ab 3 | Stochastische Methoden für LbS | Ü Ü | K | 10 |
| Summe | | | | | | 10 |

Anlage 1.M.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.M.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzung für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|-------------|---|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Master-Kolloquium | 4. Semester | mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | V | MA | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.N Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.N.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|---|--|-----------------|
| Fachpraktikum | Begleitende Lehrveranstaltung | 3 | - | Eine Studienleistung gemäß § 6 Absatz 1 | AA | 4 |
| | Schulpraktikum | | | | | |
| Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik | Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP | ab 1 | - | jeweils SL | MP oder K (über die Fachdidaktische Veranstaltung) | 8 |
| | Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX) | | | LÜ und SL | | |
| Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper für LBS | Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper | 2 | - | Ü | MP oder K | 6 |
| Summe | | | | | | 18 |

Anlage 1.N.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Einführung in die Festkörperphysik für LBS | Einführung in die Festkörperphysik | Ab 1 | - | Ü | K oder MP | 5 |
| | Übung Einführung in die Festkörperphysik | | | | | |
| Atom- und Molekülphysik für LBS | Atom- und Molekülphysik | Ab 1 | - | Ü | K oder MP | 5 |
| | Übung Atom- und Molekülphysik | | | | | |
| Kohärente Optik für LBS | Kohärente Optik | Ab 2 | - | Ü | K oder MP | 5 |
| | Übung Kohärente Op. | | | | | |
| Strahlenschutz für LBS | Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie | Ab 1 | - | LÜ | K oder MP | 5 |

Anlage 1.N.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|-------------|---|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Master-Kolloquium | 4. Semester | mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | V | MA | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O PolitikAnlage 1.O.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------------------------|-------------------------------|----------|--|---|------------------|-----------------|
| Fachpraktikum und Fachdidaktik | Fachpraktikum (2 Wochen) | 1 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | AA 10-12 | 8 |
| | Begleitende Lehrveranstaltung | | | | | |
| Summe | | | | | | 8 |

Anlage 1.O.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Technical Education studiert worden sind.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|---|--|-----------------|
| Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 1-3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 1-3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 1-3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Politikfelder und Politische Verwaltung | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | 1-3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12 | 10 |
| | Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar | | | | | |
| Gesellschaftstheorie | Seminar <u>oder</u> Vorlesung | 1-3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| Weltgesellschaft und Kulturvergleich | Seminar <u>oder</u> Vorlesung | 1-3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse | Seminar <u>oder</u> Vorlesung | 1-3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| Aufbaumodul Arbeit und Organisation | Seminar | 1-3 | - | 1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung | K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> PF | 10 |
| | Seminar | | | | | |
| Summe | | | | | | 20 |

Anlage 1.O.3: Wahlmodule

-entfällt -

Anlage 1.O.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|----------|---|-------------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Master-Kolloquium | 4 | mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | 1 Studienleistung | MA | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

Anlage 1.P.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|--|--------------------|--|-----------------------------|---|-----------------|
| Modul 7: Gewinn eines wissenschaftlichen Verständnisses der Zielgruppe | 7.1 Sichtweisen, Zugänge, Theorien zur beruflichen Förderpädagogik | Empfohlen im 1./2. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 7.2 Theorien zu Lebenswelten und Milieus | | - | | | |
| | 7.3 Verhaltensauffälligkeiten und Einzelfallförderung | | - | | | |
| Modul 8: Erarbeitung förderpädagogischer Konzepte (Didaktik und Methodik) | 8.1 Spezielle Didaktik und Curriculumentwicklung | Empfohlen im 1./2. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 8.2 Lerntheorien, Lernstrategien und Lernschwierigkeiten | | - | | | |
| | 8.3 Professionalisierung (Diagnostik, Testtheorie, Beratungskonzepte, Teamentwicklung) | | - | | | |
| Modul 9: Erarbeitung förderpädagogischer Institutionen, Strukturen und Diskurse | 9.1 Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien | Empfohlen im 3./4. | - | 1 Studienleistung pro Modul | - | 3 |
| Modul 10: Überblick und Verständnis gesellschaftlicher Rahmenbedingungen | 10.1 Historische und internationale Aspekte beruflicher Förderpädagogik | Empfohlen im 3./4. | - | 1 Studienleistung pro Modul | MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15 | 7 |
| | 10.2 Gesellschaftliche Exklusion und Desintegration | | - | | | |
| | 10.3 Wandel der Erwerbsarbeit | | - | | | |
| Summe | | | | | | 24 |

Anlage 1.P.2: Wahlpflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|------------------|---|----------|--|-----------------------------------|------------------|-----------------|
| Vertiefungsmodul | 2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule | 1-4 | - | Nachweis über die Veranstaltungen | - | 4 |
| Summe | | | | | | 4 |

Anlage 1.P.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.P.4: Masterarbeit

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|---------------------|----------|---|-------------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Master-Kolloquium | 4 | Mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | 1 Studienleistung | MA | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.Q Spanisch

Es wird dringend empfohlen, das TECH Aufbaumodul erst nach vorherigem Besuch der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2 bzw. des Kombimoduls Spanisch zu studieren.

Anlage 1.Q.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---|-----------------|---|---|---|------------------------|
| LBS Vertiefungsmodul Sprachpraxis | LBS E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1 | 1. | - | 1 Studienleistung | K 90 | 9 |
| | LBS E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2 | 2. | | 1 Studienleistung: MP 10 oder R 8 | | |
| LBS Kombimodul | K S2 (2 SWS) Seminar K L2 (2 SWS) Seminar | 1.-3. | - | 1 Studienleistung pro LV | HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15 | 10 |
| LBS Aufbaumodul Fachdidaktik mit Fachpraktikum | LBS D3 (2 SWS) Seminar Schulpraktikum (2 Wochen) | 1.-3. | - | 1 Studienleistung | AA 15-20 | 6 |
| | | | | | | 3 |
| Summe | | | | | | 28 |

Anlage 1.Q.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.4: Masterarbeit

Für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 wird ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|----------------------------|-----------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Masterarbeit | Master-Kolloquium | 4. | Mindestens 60 LP, Auslandsaufenthalt sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | - | MA 60-65 | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.R Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.R.1: Pflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|--|-------------------|---|-----------------|
| Projektmodul TE | EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS) | 1-2 | - | 1 Studienleistung | HA 15 oder MP 20 als Abschluss des Moduls | 5 |
| | Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten | VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS) | 1 | - | 1 Studienleistung | FP 30 und K 60 | 4 |
| Fachpraktikum LBS | Fachpraktikum (ca. 2 Wochen) | 1-3 | - | 1 Studienleistung | AA 15 | 4 |
| | Begleitendes Seminar (2 SWS) | | | | | |
| | Helfen und Sichern (1 SWS) | | | 1 Studienleistung | - | |
| Summe | | | | | | 13 |

Anlage 1.R.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 15 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten das Modul „Individualsport TE/So“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Weitere Sportarten TE/So“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein, sodass dadurch die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen und eine weitere Individualsportart (Turnen oder Gymnastik/Tanz), zwei der „weiteren Sportarten“ und eine Exkursion jeweils erfolgreich mit fachpraktischen Prüfungsanteilen abgeschlossen wurden.

Alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Technical Education vor dem 01.10.2017 abgeschlossen haben, müssen pflichtgemäß das Modul „Weitere Sportarten TE/So“ absolvieren. Näheres zur Modulbelegung ergibt sich aus dem Modulkatalog für das Fach Sport.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten das Modul „Spielen in Mannschaften“ gewählt werden, wenn im Bachelorstudium das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten TE/So“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Pflichtmodul „Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-----------------------|--|----------|--|-------------------|---|-----------------|
| Individualsport TE/So | EP Leichtathletik (2 SWS) | 1-3 | - | 1 Studienleistung | FP 20 und K 45 in einer EP, FP 15 (unbenotet) in den beiden anderen EPs | 7 |
| | EP Schwimmen (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |
| | EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | | |

| | | | | | | |
|-----------------------------|--|-----|--------------------------------------|-------------------|---|-----------|
| Weitere Sportarten TE/So | EP Weitere Sportarten (2 SWS) | 1-3 | - | 1 Studienleistung | FP 20 und K 45 | 7 |
| | EP Weitere Sportarten (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| | Exkursion (7-14 Tage) | | | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| Spielen in Mannschaften | EP Mannschaftsspiel (2 SWS) | 2-4 | - | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | 8 |
| | EP Mannschaftsspiel (2 SWS) | | | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| | VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS) | | Studienleistung der dazugehörigen EP | 1 Studienleistung | FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls | |
| Rückschlagspiele | EP Rückschlagspiel (2 SWS) | 2-4 | - | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | 8 |
| | VP Rückschlagspiel (2 SWS) | | Studienleistung der dazugehörigen EP | 1 Studienleistung | FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls | |
| | EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS) | | - | 1 Studienleistung | FP 15 (unbenotet) | |
| Summe | | | | | | 15 |

Anlage 1.R.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.R.4: Masterarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|----------------------|----------|---|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Kolloquium / Seminar | 4 | mindestens 60 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten | - | MA | 20 |

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach

dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen.⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt.⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der einer beteiligten Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

| | |
|-----|--|
| A | Aufsatz |
| AA | Ausarbeitung |
| BA | Bachelorarbeit |
| BÜ | Bestimmungsübungen |
| DO | Dokumentation |
| ES | Essay |
| EX | Experimentelles Seminar |
| FP | Fachpraktische Prüfung |
| FS | Fallstudie |
| HA | Hausarbeit |
| K | Klausur ohne Antwortwahlverfahren |
| KA | Klausur mit Antwortwahlverfahren |
| KO | Kolloquium |
| KP | Künstlerische Präsentation |
| KU | Kurzarbeit |
| KW | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation |
| LÜ | Laborübungen |
| MA | Masterarbeit |
| ME | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe |
| ML | Master-Kolloquium |
| MO | Modelle |
| MP | mündliche Prüfung |
| MU | Musikpraktische Präsentation |
| MK | Musikpädagogisch-praktische Präsentation |
| P | Projektarbeit |
| PD | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF | Portfolio |
| PK | Pädagogisch orientiertes Konzert |
| PR | Präsentation |
| PW | Planwerk |
| R | Referat |
| SA | Seminararbeit |
| SG | Stegreif |
| SL | Seminarleistung |
| SP | Sportpraktische Präsentation |
| ST | Studienarbeiten |
| TP | Theaterpraktische Präsentation |
| U | Unterrichtsgestaltung |
| uK | unbenotete Klausur |
| uKA | unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren |
| Ü | Übungen |
| V | Vortrag |
| ZD | Zeichnerische Darstellung |
| ZP | Zusammengesetzte Prüfungsleistungen |